

Falco Werkentin

Die »Ballade vom ermordeten Hund« –

Neue Quellen zu einer Fallstudie Otto Kirchheimers über
DDR-Justizfunktionäre in den 50er Jahren

In seinem Hauptwerk »Politische Justiz – Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken«, beginnt Kirchheimer die Analyse der Justizpraxis in den frühen Jahren der DDR mit der »Ballade vom ermordeten Hund«.¹ Diese Justizposse erschloß sich ihm aus den Protokollen des IV. Parteitages der SED im April 1954 und einem in der Zeitschrift »Neue Justiz« veröffentlichten Urteil des Obersten Gerichts. Sie spielte nicht nur auf dem IV. Parteitag der SED eine zentrale Rolle, sondern ging auch in die offizielle Rechtsgeschichte ein, denn »unter dem Stichwort ›Hund von Mühlhausen‹ (ist sie – FW) allen Richtern und Staatsanwälten bekannt geworden«, wie die langjährige Justizministerin Hilde Benjamin 1958 feststellte.² Kirchheimer wertete diese Realsatire als »fast klassisches Beispiel« für das »Zusammenwirken der Justizpraxis und des innerparteilichen Organisationsbetriebes«.³ Während sich ihm dieses Zusammenspiel aus Parteitagsreden und dem schon erwähnten Urteil des Obersten Gerichts erschloß, sind heute im Archiv des SED-ZK-Apparates Aktenstücke einsehbar – so im Nachlaß Ulbricht und im Bestand »Zentrale Parteiorgane« –, die das Gezerre zwischen Parteigremien, dem Staatssekretariat für Staatssicherheit, dem Generalstaatsanwalt und schließlich dem Obersten Gericht en detail offenlegen. Die analytische Leistung dieser frühen Arbeit Kirchheimers zur DDR-Justiz, von der nichts zu widerrufen ist, wie die neuen Quellen zeigen, muß um so höher bewertet werden, als er gänzlich auf interne Quellen verzichten mußte. Sie werden hier nachgereicht.

1. Das Spiel auf offener Bühne

Neun Monate nach den Erschütterungen des 17. Juni 1953, aus denen Walter Ulbricht – und mit ihm seine neue Justizministerin Hilde Benjamin – gestärkt hervorgegangen waren, begann in Berlin am 30. März 1954 der IV. Parteitag der SED. Er stand, soweit es um justizpolitische Fragen ging, ganz im Zeichen der »Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit«, so wurde verlautet. Parteichef Ulbricht nahm die Gelegenheit wahr, den Delegierten ein übles Beispiel fehlgeleiteter politischer Justiz zu unterbreiten.

Ihr Opfer sei, so Ulbricht, der Altkommunist und Genosse Fritz R.⁴ aus dem Kreis Mühlhausen geworden, in der Nachkriegszeit als Volkspolizist aktiver Kämpfer bei der Entnazifizierung, zum Zeitpunkt des klassenverräterischen Treibens parteifeindlicher Elemente in Mühlhausen Betriebsschutzleiter des VEB »Einheit«. In dieser Funktion gelang es ihm in einer düsteren Octobernacht, in seiner revolutionären

¹ Kirchheimer, Otto (1981): Politische Justiz, Frankfurt/M., S. 387 ff., 1. Aufl. 1965.

² Benjamin, Hilde (1958): Vom IV. zum V. Parteitag der SED, in: Neue Justiz, S. 437 ff.

³ Kirchheimer (1981): S. 386.

⁴ Bei Kirchheimer ist der Name des Helden mit »der Kommunist M.« angegeben. Es scheint ein Druckfehler zu sein, denn auch in der Veröffentlichung des Urteils in den »Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen«, 3. Bd., Berlin 1954, S. 227 ff. wird der Held dieser Geschichte als »Der Angeklagte R.« bezeichnet. Falsch ist bei Kirchheimer (S. 388) auch der Tag der OG-Entscheidung datiert. Sie fiel nicht 1 Woche nach dem IV. Parteitag, sondern wenige Stunden vor Beginn des Parteitages.

Wachsamkeit geleitet durch den ZK-Beschluß über die *»Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörerzentrum Slansky«*⁵, auf dem Betriebsgelände einen feindlichen Hund festzunehmen, der sich nicht durch eine Hundemarke ausweisen konnte. Da es zur perfiden Taktik des Klassenfeindes gehöre, so später zustimmend das Oberste Gericht, fremde Tiere zur Täuschung und Ablenkung der Wachsamkeit klassentreuer Hunde einzusetzen, schritt Genosse R. sofort zur Liquidierung des Feindes – »in rasender Wut«, wie Zeugen berichteten. Anschließend gab er Anweisung, das vermeintlich totgeschlagene Tier in einen Ofen zu werfen. Die Anordnung wurde nicht ausgeführt, so daß der Betriebsschutzleiter am nächsten Tage den geschundenen, aber noch lebenden Hund wieder vorfand. Entschlossen griff er zu und warf das Tier in eine Aschengrube voller Glut.

Genosse Fritz R., als eifrig-übereifriger Betriebsschutzleiter offensichtlich höchst unbeliebt im Orte wie im Betrieb, sah sich alsbald massiven Anfeindungen ausgesetzt. Die Kollegen des Betriebes sammelten Unterschriften und forderten seine Entlassung. Ins gleiche Horn stieß der regionale Hundehalter-Verein, der die Bestrafung des Genossen R. öffentlich einklagte. Die örtliche SED-Kreisleitung, bemüht um eine korrekte Massenlinie, kam ihrer Avantgarde-Funktion nach und stellte sich an die Spitze der Bewegung. Das Parteiorgan Mühlhausens verkündete in großen Lettern: »Von solchen Menschen trennt sich die Partei!« Doch wehe! Der Betrieb, der R. entlassen hatte, die örtliche Parteileitung, die R. aus der SED ausschloß, das Kreisgericht, das den Helden R. zu einem Jahr Gefängnis und Schadensersatz verurteilte, und schließlich das Bezirksgericht, das in einem Berufungsverfahren die erstinstanzliche Entscheidung bestätigte und nur die Strafe verringerte – sie alle hatten sich, wie Ulbricht Monate später auf dem IV. Parteitag klagte, *»direkt zum Vollstrecker des Willens reaktionärer Kräfte«*⁶ gemacht.

Denn mit ungebrochenem Vertrauen in die Partei hatte sich Genosse R. nach der Verurteilung an die höhere Parteiebene gewandt, die alsbald erkannte, daß es in Mühlhausen *»dem Klassegegner gelang, vorübergehend die Partei zu täuschen, seine konzentrischen Angriffe gegen die Geschlossenheit und Einheit der Parteiorganisation sowie gegen die Organe des Staatsapparates zu führen«*⁷, wie der Bezirksparteichef von Erfurt, der Genosse Kiefert, auf dem IV. Parteitag zu berichten mußte. Rechtzeitig vor dem am 30. März 1954 beginnenden IV. Parteitag der SED sprach am 29. März das Oberste Gericht den Genossen R. frei, verbunden mit kräftiger politischer Schelte für jene Funktionäre in Mühlhausen, die *»feindlichen Anschlägen auf einen bewährten Kämpfer für Frieden und Gerechtigkeit«* Vorschub geleistet hätten.⁸ So stellte das Oberste Gericht, wie Hilde Benjamin Jahre später mit Genugtuung anmerkte, die *»dialektische Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung«*⁹ wieder her.

2. Hinter den Kulissen

Welche immensen Anstrengungen es kostete, solcherart Gerechtigkeit wieder herzustellen, belegen heute die Parteiakten. Denn nur dank der spezifischen Struktur dieses politischen Systems, in dem das Oberste Gericht zwar formal die oberste

⁵ ZK-Beschluß vom 20. Dezember 1952, in: ZK der SED (Hg.) (1954): Dokumente der SED, Bd. IV, Berlin (O), S. 199 ff.

⁶ Vgl. Protokoll der Verhandlungen des IV. Parteitages der SED, 30. März bis 6. April 1954, Berlin (O), Bd. I, S. 180; siehe dort auch Benjamin zum »Hund von Mühlhausen«, S. 465.

⁷ Ebenda, S. 559.

⁸ Urteil des Obersten Gerichts vom 29. 3. 1954, in: Neue Justiz 1954, S. 242 ff.

⁹ Wie FN 2.

Spitze der hierarchischen Gerichtspyramide bildete, real sich aber die Pyramide bis in die Amtsstuben des ZK-Apparates und Ulbrichts Büro fortsetzte, war es möglich, jenes politische Fehlurteil zu korrigieren, dessen Opfer Genosse R. beinahe geworden wäre.

Um die feindlichen Agenturen im Kreise Mühlhausen aufzudecken, schickte das Politbüro eine sechsköpfige Brigade in den Kreis Mühlhausen, die vom 12. Februar bis zum 10. März 1954 ermittelte. Fürchterliches wußten die Genossen zu berichten, stellten sie doch fest, »daß ein Teil unserer Parteiorganisation sich im Schlepptau von partei- und staatsfeindlichen Elementen befindet« – ja mehr noch: »In diesem Kampf gegen bewährte langjährige Mitglieder unserer Partei wurden sogar ehemalige leitende Funktionäre unserer Partei ... miteinbezogen. (...) So war die Kreisleitung z. B. nicht davon informiert, daß am 18. Juni 1953 in der Verwaltung des VEB ›Einheit‹ (Belegschaft 1 400 Kollegen) eine Versammlung durchgeführt wurde, in der 13 provokatorische Forderungen wie ›Freilassung der politischen Gefangenen, Bestrafung der Regierung, freie Wahlen, Liquidierung der Ministerien‹ usw. erhoben wurden. Versammlungsleiter in dieser Versammlung war das Mitglied der Partei Sch., der sich bis in die letzte Zeit parteifeindlich betätigt (...) Stark macht sich auch die Tätigkeit der CDU und der LPD im Kreis Mühlhausen bemerkbar. Der Kreisvorsitzende der LPD und ehemalige Richter Rei. wurde bereits wegen staatsfeindlicher Tätigkeit in Haft genommen. Jetzt liegen Beweise vor, daß auch der Kreisvorsitzende der CDU in Mühlhausen und der stellvertretende Vorsitzende des Rates des Kreises, ebenfalls CDU-Mitglied, sich staatsfeindlich betätigen und an der Bildung von Agenturen im Kreis Mühlhausen beteiligt sind. Auch die Kirche beeinflusst ihre Gläubigen gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern.«

Obwohl schon im September 1953 die SED-Bezirksleitung auf feindliche Untergrundtätigkeit im Kreis Mühlhausen hingewiesen hatte und eine Instrukteurs-Brigade losschickte, herrschte weiterhin politische Blindheit und Sorglosigkeit im SED-Kreissekretariat.

»Dabei ist bemerkenswert, daß Genosse B. in enger Beziehung zu einem Mitglied unserer Partei steht, der nach Aussagen von westdeutschen KP-Mitgliedern ein Agent des jugoslawischen und amerikanischen Geheimdienstes ist. (Diese Angelegenheit wird vom Staatssekretariat für Staatssicherheit überprüft). Das Kreissekretariat Mühlhausen hat keine Lehren aus dem Slansky-Prozeß und den faschistischen Provokationen vom 17. Juni 1953 gezogen.« So konnte es kommen, daß drei Sekretäre der Kreisleitung den Genossen R. verurteilten und »ihn an den als Arbeiterfeind bekannten LPD-Richter Rei. auslieferten« – ein nachhaltiger Beweis für »Tendenzen des Trotzismus und Erscheinungsformen des Sozialdemokratismus«.¹⁰

Und nicht nur in der Kreisparteileitung, auch unter den Genossen der Volkspolizei wurde »ein verkommenes Element, das in Verbindung mit feindlichen Agenturen steht«, entdeckt und dem Sekretariat für Staatssicherheit (SfS) zur weiteren Untersuchung übergeben. Schließlich das Kreisgericht Mühlhausen. Auch hier wimmelte es nur so von Parteischädlingen – allen voran der Genosse L., Direktor des Kreisgerichtes, der die »erforderliche politische Qualifikation nicht besitzt« und in seiner falschen Haltung bekräftigt wurde durch zwei Staatsanwälte, »die nicht mehr im Justizdienst tätig sein können.«¹¹

¹⁰ Alle Zitate aus IfGA ZPA IV/2/5/4; Abt. Leitende Organe der Partei und der Massenorganisationen, Informatorischer Bericht an das Sekretariat des ZK..., Berlin, den 16. 3. 1954.

¹¹ IfGA ZPA IV/2/5/4; Abt. Leitende Organe der Partei..., Vorlage an das Sekretariat des ZK zu den Vorgängen in Mühlhausen, Berlin, den 20. 3. 1954.

Aber auch der örtliche Hundezüchter-Verein erwies sich als feindliche Agentur, denn nach Darstellung unserer Brigade hatte sich gezeigt:

»Diese konsequente demokratische Gesinnung und ein dementsprechendes Handeln machte den Genossen R. den Feinden unseres Aufbaus besonders verhaßt, so daß sie alles daran setzten, ihn zur Strecke zu bringen. Als Vorwand diente folgender Vorfall. . . Auf dem dortigen Betriebsgelände trieb sich ein Hund umher, der, als er den Genossen R. anfiel, von ihm getötet wurde. Diese Tatsache nutzte der versteckt arbeitende Feind aus, tarnte sich mit der Diskussion über das Schicksal des Hundes und begann, eine infame Hetze gegen solch bewährte Parteimitglieder wie Gen.R. zu betreiben. Antidemokratische Mitglieder des Hundezüchtervereins organisierten die Zusendung zahlreicher verleumderischer und diffamierender Zuschriften an die Redaktion unseres Parteiorgans. . . Der ehemalige 1. Sekretär Gen.H. gab die Veranlassung für einen Artikel in der Parteizeitung unter der Überschrift ›Von solchen Menschen trennt sich die Partei‹ und stellte die Parteiführung in den Dienst feindlicher Kräfte.«¹²

Einzig der lokale Vertreter des Staatssekretariats für Staatssicherheit Genosse Sch., erkannte rechtzeitig den Komplott, in den offensichtlich selbst die Tschekisten der Bezirksdienststelle des SfS verwickelt waren:

»Der Genosse Sch. wandte sich daraufhin an die Bezirksdienststelle des SfS und unterbreitete den Sachverhalt. Hier erhielt er die Antwort, das sei eine örtliche Parteiangelegenheit, in der sich Genosse Sch. nicht hineinzumischen habe. Danach wandte sich Genosse Sch. an unsere Freunde¹³, die dann eingriffen.«¹⁴

Als diese Erkenntnisse der ZK-Brigade am 16. März 1954 für das Polit-Büro schriftlich festgehalten wurden, hatte sich auch der Generalstaatsanwalt der DDR bereits der mangelhaften Wachsamkeit schuldig gemacht. Von ihm war im Januar 1954 ein von der Bezirksstaatsanwältin aus Erfurt gestellter Antrag auf Kassation des Urteils mit der Begründung abgelehnt worden, *»daß die Verurteilung des Angeklagten zu Recht erfolgt ist, da tatsächlich eine Tierquälerei und Sachbeschädigung vorliegt. Auch das Strafmaß ist nicht zu beanstanden.«¹⁵*

Doch schon am 11. Februar 1954, also noch vor Beginn des bis zum 10. März praktizierten Brigadeeinsatzes, hatte die ZK-Abt. Staatliche Verwaltung den richtigen Durchblick und teilte dem »Genossen Generalstaatsanwalt Melsheimer« mit, *»daß er auf alle Fälle dafür sorgen muß, daß das klassenfeindliche Urteil gegen den Genossen R. kassiert werden muß.«¹⁶* Folgsam revidierte der Generalstaatsanwalt seine ursprüngliche Rechtsauffassung und stellte den entsprechenden Kassationsantrag, so daß in letzter Minute, Stunden vor Beginn des IV. Parteitages, das Oberste Gericht das klassenfeindliche Urteil kassieren konnte. Dank Ulbrichts sachkundiger Kommentierung auf dem IV. Parteitag erhielt dieses Urteil rechtsgeschichtliche Weihen und wurde dazu erkoren, in Band 3 der Entscheidungssammlungen des Obersten Gerichts aufgenommen zu werden. Fortan galt es als Musterbeispiel der »Wahrung sozialistischer Gesetzlichkeit« im Sinne jener Definition, die Hilde Benjamin auf dem IV. Parteitag gab:

»Erst beides zusammen, strikte Befolgung der Gesetze und ihre Anwendung im Interesse der Werktätigen, entspricht dem Wesen der demokratischen Gesetzlichkeit, die eine Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit darstellt.«¹⁷

¹² Ebenda.

¹³ Die übliche Chiffre für die sowjetische Besatzungsmacht.

¹⁴ Wie FN 10.

¹⁵ Zit. nach der SED-Hausmitteilung der Abt. Staatliche Verwaltung an den Genossen Ulbricht vom 11. 2. 1954, IfGA ZPA NL 182/1096 (Nachlaß Ulbricht).

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Protokoll der Verhandlungen des IV. Parteitages, S. 466.

Genosse R. war inzwischen wieder in die Partei aufgenommen und in die Kreisleitung der SED gewählt worden, Richter Rei. saß im Gefängnis, seine Sekretärin in einem bundesdeutschen Flüchtlingslager, das SfS jagte die im örtlichen Hundezüchterverein, in der CDU und LPD versteckten feindlichen Agenturen, ein Staatsanwalt war beurlaubt. Obwohl nun alles wieder im richtigen Lot schien – nach den Instrukteuren der Bezirksleitung Erfurt hatten nun auch noch sechs Brigadisten aus dem ZK die Anleitung der Partei- und Staatsorgane in Mühlhausen übernommen – gab es weiterhin Uneinsichtige, wie unsere ZK-Brigade abschließend feststellen mußte:

»Nach der Verhaftung des Richters Rei. und nach der Beurlaubung des Staatsanwalts E. herrschte Verwirrung im Gericht (...) Die Abt. Staatliche Organe bei der Kreisleitung Mühlhausen hat ... auf Veranlassung der Brigade für die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Kreisgericht gesorgt. Auf dieser Versammlung zeigte sich, daß selbst unsere Genossen noch nicht die notwendigen Schlußfolgerungen aus dem Verfahren gegen den Genossen R. gezogen haben... Es werden noch weitere Versammlungen durchgeführt, in denen eine gründliche Auseinandersetzung und Klärung erfolgen muß.«¹⁸

Knapp 10 Monate zuvor, am 14. Juni 1953, hatte das »Neue Deutschland« die weise Einsicht der Parteiführung verkündet: *»Es wird Zeit, den Holzhammer beiseite zu legen«*. Doch nach dem 17. Juni 1953 ging sie wieder verloren.

3. Eine strukturelle Konfliktsituation des politischen Systems

Das unmittelbare Exempel hat insoweit den Charakter einer Posse, als in diesem Falle das verdeckte Oberste Gericht in Gestalt des Polit-Büros in die Rechtsprechung korrigierend eingriff, um einen Verurteilten de facto zu begnadigen, formal hinter einer erzwungenen Entscheidung des Obersten Gerichts versteckt. In der Regel betrafen die der Parteiführung vom Generalstaatsanwalt Melsheimer oder MfS-Chef Mielke zur Entscheidung vorgelegten Fälle eher die Frage, ob eine Todesstrafe »auszuwerfen« sei.¹⁹ Doch ob versteckter Gnadenakt oder ein von Ulbricht de facto ausgesprochenes Todesurteil – die Symptomatik bleibt identisch: Es ging um die Führungsrolle, die die Parteispitze über die Gesetzgebung, über das Verfahren, über die Tatsachenfeststellung, über die Auslegung und Rechtsinterpretation beanspruchte und durchsetzte.

Die Justizfunktionäre kamen so in eine nahezu hoffnungslose Situation beim Versuch, das von der Parteispitze zu einem gegebenen Zeitpunkt gerade erwünschte »richtige« Urteil zu erraten. Weder Opportunismus noch strengster Dogmatismus und Parteigläubigkeit konnten vor »Fehlurteilen« schützen, es sei denn, daß die Partei das Urteil den Justizfunktionären direkt in die Feder diktierte. Und so findet sich in anderen Akten die Klage einer Bezirksrichterin, gerichtet an die Justizabteilung des ZK, daß sie die Partei mehrfach und ausdrücklich um Beratung bei der Urteilsfindung gebeten habe, die Genossen im konkreten Falle aber sich nicht einmal fünf Minuten Zeit genommen hätten.

Das von Kirchheimer an dieser Fabel demonstrierte Problem der Justizfunktionäre »vor Ort«, einerseits Entscheidungen treffen zu sollen, die in größtmöglicher Übereinstimmung mit der jeweiligen Regierungspolitik liegen, die andererseits jedoch

¹⁸ Wie FN 10.

¹⁹ Vgl. Werkentin (1991): Ulbricht als »Oberster Gerichtsherr«, in: VORGÄNGE – Zeitschrift für Gesellschaftspolitik, Nr. 113, S. 1 ff.

auch den Stimmungen und Gefühlen der Bevölkerung Rechnung tragen sollen, um die Partei- und Staatsautorität zu befördern, benennt nicht nur unauflösbare Schwierigkeiten der Justizfunktionäre. Vielmehr kennzeichnet es Konflikte aller lokalen Funktionäre, die – viel enger in Tuchfühlung mit der Stimmungslage der lokalen Bevölkerung als die zentralen Apparate – in ihrer Pufferfunktion geneigt sein mußten, auf lokale Stimmungen Rücksicht zu nehmen, sollten sie doch im Parteauftrag die Hand am Puls der Massen haben. Und so schlagen sich auch in anderen Aktenbeständen die dadurch entstehenden Konflikte zwischen lokalen Funktionären und dem ZK-Apparat nieder. Während etwa lokale Funktionäre für begrenzte Arbeitsniederlegungen in Betrieben Verständnis aufbrachten, um Konflikte nicht anzuheizen, geißelte der ZK-Apparat entsprechende Bewertungen als »Versöhnlertum«, als »politische Unterschätzung« und als Zeichen mangelnder Wachsamkeit, wobei in diesem Kampf um die »richtige« Definition einer Situation im Regelfall selbstverständlich der Genosse an der Basis der Verlierer war.²⁰ So trug der überzogene Zentralismus seinerseits strukturell dazu bei, das politische System ständig zu delegitimieren.

²⁰ Siehe etwa ZPA IV 2/12/114; Abt. Parteiorgane an Sicherheitsabteilung, 13. 4. 1962, betr: Streik in LPG Preddöhl oder ebenda, Abt. Parteiorgane an Sicherheitsabteilung, Streik im VEB Holzbau Potsdam, 10. 3. 1962.